

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Erwin Marschewski, Dr. Rupert Scholz, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Jörg van Essen, Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

A. Problem

Als Folge der zunehmenden Öffnung der Postdienstleistungsmärkte für private Unternehmen ist es erforderlich, die bestehenden Regelungen, die die Überwachbarkeit des Postverkehrs bisher sicherstellten, an die neuen Entwicklungen anzupassen. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aufgrund des augenblicklichen Standes der Marktöffnung und wird wegen der abzusehenden weiteren Liberalisierung auch des Briefverkehrs immer dringlicher.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf insbesondere die Zielsetzung, die Überwachbarkeit des Postverkehrs in dem Maße wiederherzustellen und auch künftig zu gewährleisten, wie sie vor den genannten Liberalisierungen des Postbereichs bestanden hat. Hierzu enthält der Entwurf im Grundsatz drei Regelungen:

1. Einbeziehung der privaten Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, in die Pflicht zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10),
2. Regelung von Auskunftspflichten,
3. Neuregelung des Geheimschutzverfahrens.

Die weiteren Vorschriften des Entwurfs beinhalten im wesentlichen gesetzestechnische Anpassungen. Dabei geht es auch darum, die Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten und der damit verbundenen Pflicht zur Geheimhaltung durch Erstreckung der entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften auf den durch diese Novelle einbezogenen Adressatenkreis (private Postunternehmen) so abzusichern, wie dies gegenüber den bisher nach dem G 10 Verpflichteten der Fall ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand Einsparungen für den Bundeshaushalt zu erwarten. Die bisherige Pflicht für alle zur Durchführung von G 10-Anordnungen verpflichteten Unternehmen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10, das zur Durchführung von G 10-Anordnungen erforderliche sicherheitsüberprüfte Personal bereitzuhalten, wird durch eine nur im Bedarfsfall bei konkret geplanten Beschränkungsmaßnahmen durchzuführende Sicherheitsüberprüfung ersetzt. Durch den jetzigen Gesetzentwurf entfällt die Geheimschutzbetreuung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und das Bundesministerium für Wirtschaft im G 10-Bereich. Insofern wird die Zuständigkeit bei Maßnahmen von Bundesbehörden auf das Bundesministerium des Innern verlagert. Hierbei wird eine kostenneutrale Lösung angestrebt. Eine Geheimschutzbetreuung aus anderen Gründen, z. B. nach § 8 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, wird dadurch nicht berührt.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung an die Post- und Telekommunikationsunternehmen bzw. sonstige dritte Unternehmen ist nicht möglich. Sicherheitsüberprüfungen stellen einen sehr intensiven Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung dar. Sie erfolgen ausschließlich im staatlichen Sicherheitsinteresse und können daher nur von öffentlichen Stellen durchgeführt werden (vgl. § 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes).

Preissteigernde Wirkungen auf die Einzelpreise für Postdienstleistungen und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da für die Unternehmen das Geheimschutzverfahren vereinfacht gestaltet und damit eher kostengünstiger wird.

Die Länder werden insoweit mit Kosten belastet, als sie zukünftig die Sicherheitsüberprüfung des Personals bei den mitwirkungspflichtigen Unternehmen selbst durchzuführen haben, sofern es sich um ihre eigenen G 10-Maßnahmen handelt und sie im Einzelfall nicht auf bereits im Zuge von Beschränkungsmaßnahmen des Bundes überprüfetes Personal zurückgreifen können.

Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder daran mitwirken, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihnen zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
2. über die Pflicht zur Geheimhaltung nach Artikel 3 § 10 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach Artikel 3 § 10a zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, daß die Geheimhaltungsmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organi-

satorischen Schutz von Verschlusssachen vom 29. April 1994 (GMBI. S. 674) getroffen werden.

(4) Die Sicherheitsüberprüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.“

2. Artikel 1 § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

3. Artikel 1 § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten, dem gegenüber die Anordnung erfolgt ist“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

4. Artikel 3 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 angeordnet, so darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der

Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2, so darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

5. Nach Artikel 3 § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 10 eine Mitteilung macht.“

6. Artikel 3 § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 zuwiderhandelt,

2. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Person betraut oder

3. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, daß eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.“

7. Artikel 3 § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Die nach diesem Gesetz berechtigten Stellen haben Leistungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 abzugelten.“

8. Artikel 3 § 14 wird aufgehoben.

9. Der bisherige Artikel 3 § 15 wird Artikel 3 § 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Erwin Marschewski

Dr. Rupert Scholz

Wolfgang Zeitlmann

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Detlef Kleinert (Hannover)

Jörg van Essen

Dr. Max Stadler

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, daß bestimmte Postdienstleistungen, wie zum Beispiel die Beförderung von Massensendungen (Infopost) mit einem Gewicht von mehr als 100 g sowie von Paketen und Päckchen, zunehmend durch private Unternehmen, etwa Kurierdienste, wahrgenommen werden, die ihre Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten. Diese Dienstleistungen wurden bisher im wesentlichen durch die staatliche Deutsche Bundespost bzw. nach deren Umwandlung in Aktiengesellschaften durch die Deutsche Post AG wahrgenommen. Die Deutsche Bundespost war nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut zur Mitwirkung an Überwachungsmaßnahmen nach diesem Gesetz verpflichtet. Die Deutsche Post AG ist durch das Postumwandlungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339) in die nach dem G 10 bestehenden Verpflichtungen der Deutschen Bundespost eingetreten.

Bei der zunehmenden Öffnung der Postdienstleistungsmärkte für private Unternehmen ist es erforderlich, auch diese Unternehmen zur Mitwirkung an Überwachungsmaßnahmen zu verpflichten. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aufgrund des augenblicklichen Standes der Markttöffnung und wird wegen der abzusehenden weiteren Liberalisierung auch des Briefverkehrs immer dringlicher.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf insbesondere die Zielsetzung, die Überwachbarkeit des Postverkehrs in dem Maße wiederherzustellen und auch künftig zu gewährleisten, wie sie vor den genannten Liberalisierungen des Postbereichs bestanden hat. Hierzu enthält er im Grundsatz drei Regelungen:

1. Einbeziehung der privaten Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, in die Pflicht zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10;
2. Pflicht zur Erteilung von Auskünften über Postfachnummern an die zur Überwachung berechtigten Stellen;
3. Verpflichtung der Unternehmen, die Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, bei der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen
 - nur sicherheitsüberprüftes und über die Pflicht zur Geheimhaltung sowie die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht belehrtes Personal einzusetzen und
 - die nach Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-An-

weisung) vorgeschriebenen Geheimschutzmaßnahmen zu treffen.

Alle weiteren Vorschriften des Entwurfs beinhalten im wesentlichen gesetzestechnische Anpassungen. Dabei geht es auch darum, die Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten und der damit verbundenen Pflicht zur Geheimhaltung durch Erstreckung der entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften auf den durch diese Novelle einbezogenen Adressatenkreis (private Postunternehmen) so abzusichern, wie dies gegenüber den bisher nach dem G 10 Verpflichteten der Fall ist.

Die bisherige Pflicht für alle zur Durchführung von G 10-Anordnungen verpflichteten Unternehmen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10, das zur Durchführung von G 10-Anordnungen erforderliche sicherheitsüberprüfte Personal bereitzuhalten, wird durch eine nur im Bedarfsfall bei konkret geplanten Beschränkungsmaßnahmen durchzuführende Sicherheitsüberprüfung ersetzt.

In der Regel wurde bisher das Personal einer einfachen oder erweiterten Sicherheitsüberprüfung, teilweise auch einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen. Die Sicherheitsüberprüfung wird nunmehr ausschließlich als einfache Sicherheitsüberprüfung entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt. Die Kosten der Sicherheitsüberprüfung werden dadurch reduziert, daß weniger Sicherheitsüberprüfungen zu erwarten sind und nur noch eine einfache Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist. Die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, jeweils unter Einbeziehung des Ehegatten/Lebenspartners, entfallen durch diese Gesetzesänderungen. Die Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung wird bei Maßnahmen von Bundesbehörden auf das Bundesministerium des Innern verlagert, bei Maßnahmen von Landesbehörden für Verfassungsschutz auf die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde.

Durch den Wegfall der Übersendung von Verschlusssachen der Verschlusssachengrade VS-Vertraulich und höher entfällt die aufwendige materielle Geheimschutzbetreuung der Unternehmen, die bisher durch das Bundesministerium für Post- und Telekommunikation/Bundesministerium für Wirtschaft durchgeführt wurde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Erstmals werden alle Unternehmen, die an der Übermittlung von Sendungen, die dem Schutz des

Artikels 10 des Grundgesetzes unterliegen, mitwirken, verpflichtet, Auskunft über den Verkehr zu erteilen und die Sendungen an den Bedarfsträger auszuhändigen. Diese Erweiterung des Kreises der Mitwirkungspflichtigen ist aufgrund der zunehmenden Zahl privater Unternehmer in diesem Tätigkeitsbereich und der damit einhergehenden Veränderungen im bisherigen Postverkehr notwendig. Andernfalls wäre eine Sinn und Zweck des G 10 entsprechende effektive Kontrolle von Sendungen zum Schutz der in Artikel 1 § 1 Abs. 1 genannten Rechtsgüter mittel- und langfristig nicht möglich, da eine voraussichtlich stetig größer werdende Zahl von Sendungen mangels gesetzlicher Regelung des Grundrechtseingriffs nicht der Überwachung nach dem G 10 unterläge.

Die Neufassung des Artikels 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 beinhaltet eine Angleichung an § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen und berücksichtigt, daß die auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen auch arbeitsteilig in der Weise vorgehen können, daß ein Unternehmen das Einsammeln der in entsprechende Briefkästen geworfenen Post übernimmt, ein weiteres die Beförderung von Ort A zu Ort B und ein drittes schließlich die Zustellung am Ort des Empfängers.

Der neue Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 begründet eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften über Postfachnummern an die zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen berechtigten Stellen darüber, welche Postfachnummer ein bestimmter Inhaber benutzt bzw. wer Inhaber eines bestimmten Postfaches ist.

Die bisher in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Verpflichtung, Personal bereitzuhalten, das nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) überprüft ist, wird auf die Verpflichtung beschränkt, die Personen, die mit der Durchführung einer konkret in Aussicht genommenen Beschränkungsmaßnahme betraut werden sollen, einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG) unterziehen zu lassen, sie über die Pflicht zur Geheimhaltung und die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht zu belehren und die in der VS-Anweisung vorgeschriebenen materiellen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Die Durchführung von G 10-Anordnungen ist eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit, die einer einfachen Sicherheitsüberprüfung bedarf, andere sicherheitsempfindliche Tätigkeiten finden sich auch in § 29 d des Luftverkehrsgesetzes und § 12 b des Atomgesetzes. Die hier vorgesehene Sicherheitsüberprüfung reicht aus, da den bei Beschränkungsmaßnahmen mitwirkungspflichtigen Unternehmen lediglich ein Auszug aus der G 10-Anordnung übermittelt wird, der sich auf folgende Angaben beschränkt:

- Anschlußnummer bzw. Adresse der zu überwachenden Person oder Stelle,
- Anschlußnummer, der die überwachten Fernmeldeverkehre zugeschaltet werden sollen, bzw. die Stelle, der die zu überwachenden Sendungen auszuhändigen sind,
- Beginn und Ende der Beschränkungsmaßnahme.

Die Unternehmen werden im Gesetz ausdrücklich verpflichtet, Beschränkungsmaßnahmen nur mit ent-

sprechend überprüfem Personal durchzuführen. Die Einschränkung des Umfangs der Geheimhaltungspflichtigen durch Verzicht auf die vorsorgliche ständige Bereithaltung sicherheitsüberprüften Personals ist im Hinblick auf die stetig wachsende Zahl bei Überwachungsmaßnahmen mitwirkungspflichtiger privater – auch mittlerer und kleiner – Unternehmen sowohl im Post- wie im Fernmeldebereich erforderlich. Die bei Aufrechterhaltung der Forderung nach sicherheitsüberprüfem Personal notwendige Geheimhaltungsbetreuung der Unternehmen durch das Bundesministerium für Wirtschaft ist sowohl nach der Zahl der Unternehmen und ihrer Beschäftigten als auch nach der Art der Unternehmen (kleine Unternehmen mit nur lockerer Organisationsstruktur) nicht mehr durchführbar.

Eine praxisgerechte Lösung dieser Problematik kann daher nur so aussehen, daß die Unternehmen im Post- und Telekommunikationsbereich nicht mehr der Geheimhaltungsbetreuung unterfallen. Die Geheimhaltungsbetreuung ist dann nicht erforderlich, wenn das Unternehmen nur mit VS-Vorgängen unterhalb der VS-Vertraulich-Schwelle befaßt wird. Dies bedeutet, daß die Anordnung einer G 10-Maßnahme – wie bereits ausgeführt – den Unternehmen – bei Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Angaben – künftig unter dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD mitgeteilt wird. Das Unternehmen erhält die Mitteilung zusammen mit dem „VS-NfD-Merkblatt“ (Anlage 7 zur VS-Anweisung).

Der Schutz vor Indiskretionen erscheint auf diese Weise hinreichend gesichert. Der neue § 1 Abs. 4 regelt Fragen der Zuständigkeit für die Anordnung und die Sicherheitsüberprüfung sowie des auf die Sicherheitsüberprüfung anzuwendenden Rechts.

Für die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 angeordnete einfache Sicherheitsüberprüfung bedarf es der Festlegung der für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stellen. Für Maßnahmen der Landesbehörden für Verfassungsschutz sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig, im übrigen das Bundesministerium des Innern. Bisher werden die Sicherheitsüberprüfungen, die aufgrund von G 10-Anordnungen der Länder erforderlich wurden, vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation als zuständige Stelle und dem Bundesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde durchgeführt. Grund dafür war, daß es sich bei den Bediensteten der Deutschen Bundespost um Bundesbedienstete handelte, deren Sicherheitsüberprüfung durch Bundesbehörden erfolgte. Nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost entfällt der Grund für die Zuständigkeit von Bundesbehörden für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung. Zuständig soll die Stelle sein – Bund oder Land –, die die G 10-Anordnung erläßt; in ihrer Verantwortung liegt auch die Sicherheitsüberprüfung, die für die Durchführung der G 10-Maßnahmen erforderlich wird. In der Praxis wird es jedoch häufig so sein, daß bereits durch den Bund sicherheitsüberprüftes Personal vorhanden ist, weil viele Personen, die bei den mitwirkungspflichtigen Unternehmen G 10-Anordnungen vollziehen, bereits sicherheitsüberprüft worden sind oder vor der Durchführung von Bundesmaßnahmen nach der neuen Re-

gelung noch überprüft werden. Die dem Land aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen entstehenden Kosten dürften hierdurch erheblich begrenzt werden. Da alle Sicherheitsüberprüfungen, die die Behörden für Verfassungsschutz durchführen, im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) gespeichert werden, können Doppelüberprüfungen ausgeschlossen werden. Im übrigen wird der Betroffene nach früheren Sicherheitsüberprüfungen in der Sicherheitserklärung gefragt. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 4 SÜG soll auf eine erneute Sicherheitsüberprüfung verzichtet werden, wenn für den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist; § 1 Abs. 4 Satz 4.

Für die Anordnung nach § 1 bleibt es, sofern es sich um eine Maßnahme einer Bundesbehörde handelt, bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, wonach der Bundeskanzler einen Bundesminister mit dem Erlaß von Anordnungsmaßnahmen beauftragt. Im Falle der Anordnung durch Landesbehörden bestimmen die Länder die zuständige Behörde.

Für seine Anordnungen führt der Bund die einfache Sicherheitsüberprüfung entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durch. Die Länder führen für ihre Anordnungen die einfache Sicherheitsüberprüfung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, sofern solche nicht bestehen, nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durch.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu den Nummern 4 und 5

Die Geheimhaltungspflicht wird auf alle Handlungen ausgedehnt, zu denen eine Verpflichtung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 besteht. Durch Artikel 3 § 10a wird die bisher in Artikel 3 § 10 Abs. 2 enthaltene Strafvorschrift übernommen und auf die neu in das Gesetz aufgenommenen privaten Postunternehmen sowie auf die Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 3 § 10 ausgedehnt. Dies bedeutet:

- Strafbarkeit der unerlaubten Mitteilung einer G 10-Maßnahme an Dritte durch Personen, die Sendungen übermitteln oder daran mitwirken. Die Überwachung nach dem G 10 ist nur dann effektiv durchführbar, wenn die davon Betroffenen nicht vorzeitig über die Maßnahme informiert werden.

- Strafbarkeit der Offenbarung des Auskunftersuchens, der Auskunftserteilung oder des Inhalts des Ersuchens oder der Auskunft. Dies ist im Hinblick darauf notwendig, daß die erforderlichen Auskünfte nicht mehr, wie früher, von Amtsträgern oder Personen erteilt werden, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet wurden, mit der Folge, daß für die Auskunftserteilenden insoweit kein strafbewehrtes Dienstgeheimnis (§ 353b StGB) mehr besteht.

Zu Nummer 6

Die Änderung des Artikels 3 § 11 Abs. 1 Nr. 1 erweitert den dort geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestand auf den Kreis der Verpflichteten des Artikels 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3. Die Erhebung dieser Auskünfte ist in den genannten Fällen für die Bedarfsträger unabdingbar und bedarf daher zur Erzwingbarkeit einer Bußgeldandrohung. Gleiches gilt für den Einsatz überprüften Personals bei der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme. Zur Erzwingbarkeit von Auskünften zu Postfachern (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2) erscheinen die Möglichkeiten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz als ausreichend.

Die Änderung des Artikels 3 § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Netzseitige Investitionskosten zur technischen Ermöglichung von Überwachungsmaßnahmen im Telekommunikationsbereich werden wie schon nach der bisherigen Rechtslage nicht erstattet.

Zu Nummer 8

Die bisher im G 10 enthaltene Berlin-Klausel kann aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) aus dem Gesetz herausgenommen werden, da das G 10 nunmehr auch in Berlin uneingeschränkt gilt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

